

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gem. FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	52. Sitzung Gem. FA / 09.10.2025 / 09:00 – 10:00 Uhr
TOP:	06 – DRS 20 – GoL im Lichte aktueller Entwicklungen
Thema:	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung im Kontext des Nachhaltigkeitsberichts
Unterlage:	52_06a_GFA_DRS20-GoL_Basis

Inhalt dieser Unterlage und Zielsetzung für die GFA-Sitzung

Ziel der GFA-Sitzung ist die Überprüfung der bisherigen Position des GFA zum **Geltungsbereich der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung** (GoL) des DRS 20.

Im Zuge der Arbeiten an DRS 20 zur Anpassung aufgrund des CSRD-UG hatte der GFA im März 2024 beschlossen, dass die GoL auf den Konzernnachhaltigkeitsbericht keine Ausstrahlung entfalten.

Diese Sitzungsunterlage rekapituliert die Entscheidungen des GFA sowie die Gründe für diese Entscheidungen.

Darüber hinaus enthält und diskutiert diese Sitzungsunterlage weitere Informationen mit Relevanz für die o.g. Aspekte der Überarbeitung des DRS 20. Dazu gehören u.a. die Überarbeitung der Bilanz-RL (Omnibus-I), der ESRS, die CSRD-Umsetzung in Deutschland sowie die DRSC-Stellungnahme zum EFRAG-Konsultationsentwurf überarbeiteter ESRS. Außerdem werden begleitenden Verlautbarungen der EU-KOM u.a. vorgestellt.

Fragen an den Gemeinsamen Fachausschuss

1. Stimmt der GFA der (nachstehenden) Analyse des Mitarbeiterstabs zu?
2. Wird die Position des Mitarbeiterstabs geteilt?
3. Falls nein, welche Aspekte sind für DRS 20 daraufhin neu zu erörtern? (z.B.: Vollständige oder partielle Ausstrahlung der GoL auf den NHB)

Stand der vorläufigen Entscheidungen des GFA



Briefing paper des DRSC vom 5. Juli 2024

- **Geltungsbereich des DRS 20 und Konkretisierungsgehalt:** DRS 20 behandelt den Konzernlagebericht grundsätzlich als Ganzes, d.h. inklusive des Konzernnachhaltigkeitsberichts (KNHB). Bestimmte Konkretisierungen des DRS 20 erstrecken sich jedoch nicht auf den KNHB. Bezgl. der Inhalte des KNHB wird lediglich der Gesetzestext wiedergegeben.
- **Ziel der Konzernlageberichterstattung:** Dieses umfasst nicht nur die Information über Geschäftsverlauf, Lage des Konzerns etc., sondern auch die Information über Auswirkungen der Geschäftstätigkeit. Die Ausprägung der auswirkungsbezogenen Informationen richtet sich danach, ob das Mutterunternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist.
- **Separierung der Haupt-Berichtsteile:** Der Konzernlagebericht besteht aus dem allgemeinen Teil des Konzernlageberichts und dem KNHB.
- **Geltungsbereich der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL):** Die in DRS 20 niedergelegten GoL gelten nur für den allgemeinen Teil des Konzernlageberichts. Gleiches gilt für den Definitionskatalog in Tz. 11 des DRS 20.
- **Der Standard wird in zwei Phasen überarbeitet.** Phase 1 umfasst die unmittelbar notwendigen Anpassungen aufgrund der Gesetzesänderung. In Phase 2 soll unter anderem der Stellenwert der GoL auf der Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse diskutiert werden.
- **Schnittstellen zur integrativen Berichterstattung:** Für bestimmte Inhalte, die sowohl für den allgemeinen Teils des Konzernlageberichts als auch für den KNHB vorgeschrieben sind, soll auf die Verweismöglichkeiten gemäß ESRS 1 für eine integrative Berichterstattung im allgemeinen Teil des Konzernlageberichts hingewiesen werden.

Stand der vorläufigen Entscheidungen des GFA



Briefing paper des DRSC vom 5. Juli 2024: Geltungsbereich der GoL

- Die GoL des DRS 20 sind gesetzlich nicht kodifiziert, sondern haben sich – ausgehend von expliziten gesetzlichen Regelungen – durch Forschung und Praxis entwickelt. Die Diskussion des GFA zeigte, dass die GoL Analogien zu den in ESRS 1 niedergelegten Eigenschaften von Nachhaltigkeitsinformationen aufweisen. Einschränkend wurde jedoch festgestellt, dass die ESRS eine Reihe von Detailanforderungen enthalten, die zunächst nicht – bzw. nicht vollständig – konform zu den GoL erscheinen.
- Auch in Erwartung einer entsprechenden Klarstellung durch die Europäische Kommission im Rahmen eines angekündigten FAQ-Papiers erschien es dem GFA angesichts der Dringlichkeit der Standardänderung geboten, der diesbezüglichen Diskussion in Wissenschaft und Praxis mehr Raum zu geben und ggf. erste Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der ESRS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung abzuwarten, bevor eine entsprechende Festlegung in DRS 20 erfolgt.
- **Für die unmittelbar anstehende Überarbeitung des DRS 20 wird der Geltungsbereich der GoL daher auf den allgemeinen Teil des Konzernlageberichts eingeschränkt.**
- Für den KNHB wird auf die ESRS-Verordnung und die dort niedergelegten Eigenschaften von Nachhaltigkeitsinformationen verwiesen. Als **Ausnahme** hiervon ist die Vorgabe der Aufstellung in geschlossener Form unter der Überschrift „Konzernlagebericht“ (Teilaspekt des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit) zu sehen. Diese Vorgabe muss nach wie vor für den gesamten Konzernlagebericht gelten.

Stand der vorläufigen Entscheidungen des GFA



Öffentliches Protokoll zur GFA-Sitzung am 14.03.2024 (Auszüge)

- Allerdings zeige sich – wie auch bereits von der AG festgestellt –, dass die **ESRS eine Reihe von Anforderungen beinhalten, die sich nicht vollständig aus den in DRS 20 formulierten Grundsätzen ableiten lassen**. Diesbezüglich wäre in DRS 20 für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine differenzierte Detaillierung dieser Grundsätze notwendig.
- [Es] wurde durch den GFA **kritisch diskutiert, ob das *True-and-fair-view-Prinzip* des Art. 19 eine Generalnorm für den gesamten Lagebericht** (d.h. inkl. Nachhaltigkeitsbericht gem. Art. 19a) darstellt.
- Dies erscheine zwar formal naheliegend, urteilte der GFA; angesichts der **regelbasierten und sehr detaillierten Vorgaben** der ESRS sowie der zuvor getroffenen Feststellungen durch AG und GFA sei dies aber aktuell **nicht zweifelsfrei zu bejahen**.
- Aufgrund des nunmehr deutlich erweiterten Normengefüges zur Lageberichterstattung (die Nachhaltigkeitsinformationen spezifizierend) kam der GFA zu der Ansicht, dass die Diskussion über die Anwendbarkeit der in DRS 20 behandelten Grundsätze auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht erscheint.
- Hierzu sei eine Klarstellung durch die Legislative bzw. eine hinreichende Auseinandersetzung von Forschung und Praxis notwendig.

Artikel 19

LAGEBERICHT

Artikel 19

Inhalt des Lageberichts

True-and-fair-view für
den Wirtschaftsbericht

(1) Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen es ausgesetzt ist.

Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage des Unternehmens erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und - soweit angebracht - nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Im Rahmen der Analyse enthält der Lagebericht – soweit angebracht – auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

Weiterer Regelungsgehalt Art. 19

- Wichtigste immaterielle Ressourcen
- Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens
- Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung
- Übernahmerelevante Angaben
- Zweigniederlassungen
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Risikomanagementziele und -methoden
- Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken

Artikel 29b und Artikel 34

Art. 29b Abs. 2 (Kapitel 6a Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung)

Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen.

- „wahrheitsgetreu“ → True-and-fair-view
- Bezug auf „Informationen“ → Welcher Scope: Einzelangaben oder gesamter Bericht? (Ist die Frage relevant?)

Art. 34 Abs. 1 lit. aa (Kapitel 8 Abschlussprüfung und Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung)

Der/die Abschlussprüfer [...] hat [...] ein Urteil darüber abzugeben [...] ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19a dieser Richtlinie, aufgestellt wurde [...] gegebenenfalls ein Urteil [...] darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmt, einschließlich der Frage, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den [ESRS] übereinstimmt, [...]

- „Übereinstimmung“ → Compliance
- Aber: Folgerung stichhaltig, wenn ESRS die Darstellung in „wahrheitsgetreuer Weise“ verlangen?

... vom 7. August und 13. November 2024

Ammanblat
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6792

13.11.2024

Bekanntmachung der Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften in der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie), der Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüfungsrichtlinie), der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüfungsverordnung), der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie), der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 (erste Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, „erster delegierter ESRS-Rechtsakt“) und der Verordnung (EU) 2019/2088 (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor — SFDR) in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(C/2024/6792)

Anhand von diesen häufig gestellten Fragen (FAQ) wird erklärt, wie bestimmte Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die mit der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) (Richtlinie (EU) 2022/2464) in die Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), die Abschlussprüfungsrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG), die Abschlussprüfungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) und die Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG) aufgenommen wurden, auszulegen sind, damit soll den Unternehmen die Anwendung erleichtert werden. Auch einige Bestimmungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) werden erläutert.

Darüber hinaus werden Hinweise zu einigen Regeln der ersten Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission) gegeben, bei denen eine Auslegung durch die Kommission für notwendig erachtet wurde. Unternehmen und andere Interessenträger können auch die ESRS-Umsetzungsleitlinien zur Hilfe nehmen, die von der EFRAG (*) — einem Beratungsgremium, dem verschiedene Interessenträger angehören und das die Kommission zu den ESRS berät — veröffentlicht wurden.

Mit den vorliegenden FAQ will die Kommission den Interessenträgern die kosteneffiziente Erfüllung der rechtlichen Anforderungen erleichtern und sicherstellen, dass die gemeldeten Nachhaltigkeitsinformationen nützlich und vergleichbar sind, so sollen die FAQ bei den Unternehmen für mehr Klarheit und Sicherheit sorgen und damit zum Ziel der Kommission beitragen, den mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Verwaltungsaufwand der Unternehmen zu verringern (*). Die Kommission wird die FAQ bei Bedarf aktualisieren.

Mit den in dieser Bekanntmachung enthaltenen FAQ werden Bestimmungen bereits geltender Rechtsvorschriften erläutert. Künftige werden dadurch Rechte und Pflichten, die aus diesen Rechtsvorschriften erwachsen, geändert oder zusätzliche Anforderungen eingeführt. Die FAQ dienen lediglich der Hilfestellung für Unternehmen bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Die in dieser Bekanntmachung dargelegten Standpunkte greifen Standpunkten, die die Kommission möglicherweise vor den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten vertritt, nicht vor.

Inhaltsverzeichnis

Buchseite

Abschnitt I — Glossar der wichtigsten Begriffe und geltenden Rechtsvorschriften 3

Abschnitt II — Überblick über die mit der CSRD eingeführten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung 4

NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN AN BERICHT ERSTATTENDE UNTERNEHMEN 5

ANFORDERUNGEN AN ABSCHLUSSPRÜFER UND UNABHÄNGIGE ERBRINGER VON BESTÄTIGUNGSLEISTUNGEN 5

(*) www.efrag.org Die EFRAG hat Umsetzungsleitlinien zur Bewertung der Wesentlichkeit, zu funktionsfähigen und zur Lese der in den ESRS enthaltenen Datenpunkte veröffentlicht. Sie arbeiten Klimachartrepläne aus. Darüber hinaus hat sie eine Online-Plattform eingerichtet, auf der U-fachliche Fragen zu den ESRS stellen können.

(*) Um die Berichtspflichten zweckmäßiger zu gestalten, hat die Kommission in vollem Umfang Absatz 13 der Rechnungslegungsrichtlinie Gebrauch gemacht, die Delegierte Richtlinie 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlams 21.12.2023) zu erlassen, um die Größenkriterien für die Definition von Kleinunternehmen Unternehmen oder Gruppen infolgedessen zu verringern. Dadurch hat sich die Zahl Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie (Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)) — verringert.

ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6792/oj>

Wesentliche Themenbereiche

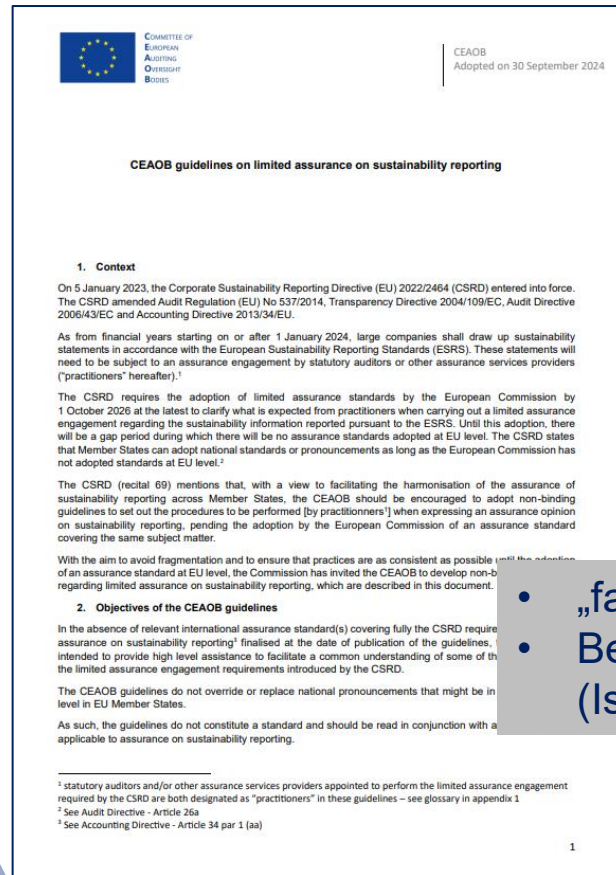
- Anwendungspflicht, Befreiungsmöglichkeiten), Zeitpunkt der erstmaligen Nachhaltigkeitsberichterstattung, Format der Berichterstattung.
- Berichterstattung über die Wertschöpfungskette, Nutzung von Schätzungen
- Berichterstattung von Drittstaatenunternehmen (Art. 40a Bilanz-RL).
- Prüfung und Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung, siehe **Frage 70: Erbringer von Bestätigungsleistungen [...], dass ihnen keine Umstände bekannt geworden sind, die sie zu der Annahme veranlassen, dass die in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Informationen in Übereinstimmung mit den von der Union angenommenen ESRS nicht in allen wesentlichen Belangen wahrheitsgetreu dargestellt sind [...].**

- „wahrheitsgetreu“ → True-and-fair-view
- Bezug auf „Informationen“ → Welcher Scope: Einzelangaben oder gesamter Bericht? (Frage von Relevanz?)

- Keine diesbzgl. Klarstellung zu Art. 19 und Art. 19a Bilanz-RL

CEAOB Guidelines (unverbindliche Leitlinien)

... vom September 2024



Zu Frage 70 der KOM-FAQs

The European Commission's publication [KOM-FAQs] mentions that practitioners are expected to conclude that:

- *no matter has come to their attention to cause them to believe that the information included in the sustainability statement is not fairly presented, in all material respects, in accordance with ESRS and that it is not compliant with the legal requirements of Article 8 of the Taxonomy Regulation.*

- „fairly presented“ → True-and-fair-view
- Bezug auf „information“ → Welcher Scope: Einzelangaben oder gesamter Bericht? (Ist diese Frage relevant?)

Weitere Entwicklungen: Artikel 19 Bilanz-RL

Omnibus-I-Initiative

EU-KOM (Feb. 2025)

 Council of the European Union

Brussels, 27 February 2025
(OR. en)

6596/25

Interinstitutional File:
2025/0045(COD)

SIMPL 2
ANTICI 4
ECOFIN 216
EF 44
DRS 9
COMPET 94
FIN 246
COH 8
CODEC 179

PROPOSAL

From: Secretary-General of the European Commission, signed by Ms Martine DEPREZ, Director

date of receipt: 27 February 2025

To: Ms Thérèse BLANCHET, Secretary-General of the Council of the European Union

No. Clon doc.: COM(2025) 81 final

Subject: Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements

Delegations will find attached document COM(2025) 81 final.

Encl.: COM(2025) 81 final

6596/25

GIP B

EN

Rat der EU (Juni 2025)

 Council of the European Union

Brussels, 21 June 2025
(OR. en)

10276/25

Interinstitutional File:
2025/0045(COD)

LIMITE

SIMPL 51
ANTICI 59
ECOFIN 787
EF 197
DRS 57
COMPET 555
FIN 577
COH 103
CODEC 808

NOTE

From: General Secretariat of the Council

To: Permanent Representative Committee

No. prev. doc.: ST 10292/25 + ADD 1

No. Clon doc.: COM(2025) 81 final

Subject: Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements
- Mandate for negotiations with the European Parliament

I. BACKGROUND

1. On 26 February 2025, the Commission put forward inter alia a first 'Omnibus' package, aiming to simplify existing legislation in the fields of sustainability, including the so-called proposal on the 'stop-the-clock' mechanism, postponing the dates from which Member States are to apply certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements. At the same time, the package contained the 'content' proposal aiming at simplifying the framework of corporate sustainability reporting and due diligence requirements by reducing reporting and related administrative burdens as well as limiting the trickle down of obligations on smaller companies.

10276/25

LIMITE

EN

Feststellungen

- Keine Änderung der Art. 19 und Art. 19a bzgl. Ausstrahlungswirkung des Art. 19 Abs. 1 erster Unterabsatz auf Art. 19a
- Keine Änderung in Art. 29b Abs. 2
- Änderung Art. 34 nur bzgl. Referenz auf KMU (Streichung Verweis auf Art. 29c Bilanz-RL)

Bestätigungsvermerk nach Artikel 28 der AP-RL

30. § 322 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, der Lagebericht gemäß den §§ 289, 289a und 289f oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315, 315a und 315d aufgestellt worden ist und der Lage- oder Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kapitalgesellschaft oder des Konzerns vermittelt, soweit der Lage- oder Konzernlagebericht Gegenstand der Abschlussprüfung war.“

Weitere Entwicklungen: RegE CSRD-UG vom 3. September 2025



Bestätigungsvermerk nach Artikel 28a Abs. 5 der AP-RL (→ § 324i HGB-E)

(5) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts seine Erklärung nach Absatz 4 Satz 1

1. einzuschränken (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) oder
2. zu versagen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).

Die Versagung ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden. Ein eingeschränkter Prüfungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht unter Beachtung der vom Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ~~ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der nach~~ den gesetzlichen Vorschriften ~~anzugebenden Nachhaltigkeitsaspekte vermittelt~~ im Wesentlichen entspricht.

- „den gesetzlichen Vorschriften [i.W.] entspricht“ → Compliance
- Aber: Folgerung stichhaltig, wenn „gesetzliche Vorschriften“ die „wahrheitsgetreue Darstellung“ verlangen?

Diskussion um *Fair presentation*

[Link](#)
[DRSC-Position vom](#)
[15.04.2025](#)

[Link EFRAG](#)
[Konsultationsentwurf](#)
[ED ESRS 1](#)

- [...] the emphasis on fundamental core principles is an important prerequisite for any standards that govern corporate reporting if the reporting is intended to be meaningful for users. [...] In this context, **we recommend to clearly introduce the principle of fair presentation or, at least, to clarify this is meant by “faithful representation”. This goes hand-in-hand with the need to better report on the management’s perspective, also known as the management approach. This would allow to better judge of what is actually done in these undertakings to improve their sustainability performance. In addition, this would be in line with [...] financial reporting.**

2. Fair presentation and qualitative characteristics of information

16. Fair presentation requires disclosure of relevant information that meets the conditions in paragraph 21, about the undertaking’s material **impacts, risks** and **opportunities** in accordance with Chapter 3, and their faithful representation in accordance with the requirements set out in this Standard.
17. Applying the ESRS is presumed to result in a **sustainability statement** that achieves a fair presentation.
18. Fair presentation requires the undertaking to apply the qualitative characteristics of information, as defined and described in Appendix B, i.e.:
 - (a) relevance and faithful representation (fundamental characteristics); and
 - (b) comparability, verifiability and understandability (enhancing characteristics).
19. To achieve faithful presentation, the undertaking shall provide information that meets the conditions in paragraph 21 and that is necessary for a complete, neutral and accurate depiction of its material **impacts, risks** and **opportunities**.

Weitere Entwicklungen: ESRS-Revision

Diskussion um *Fair presentation*

[Link](#)

[DRSC-
Stellungnahme zu
den EFRAG-
Entwürfen](#)

- The DRSC **supports the explicit reference to the fair presentation** [...] the concept as laid out in the ED does not represent a mature concept of fair presentation but could result in significant ambiguity.
- We believe that the existing **ESRS (Delegated Act) already contain elements of a fair presentation** [...] materiality concept, qualitative characteristics of information, [...] because these elements **support the presentation of a true and fair view** of an undertaking's sustainability related [IROs]. However, we note the fair presentation concept is not made explicit in ESRS, and therefore the current ESRS leave room for different interpretations, which we observe in practice. [...]
- ESRS need to be clearer on the intention of including an explicit reference to the fair presentation concept, clarify the expectations with regard to the fair presentation [...] it needs to be clear that the [...] ESRS in general will contribute to [strengthening the materiality principle]. Fair presentation on the other hand, as laid out in ESRS 1.17, will be achieved by applying all ESRS, including the consideration of the underlying concepts (of materiality, of entity specific information etc.).
- [...] it is important to **explain the principle of fair presentation in more detail and explain it in the context of other sustainability reporting principles**. Of particular importance are the **materiality principle**, including the principle of **materiality of information**, **compliance with the qualitative characteristics** of sustainability information, and the obligation to report **additional entity-specific disclosures** where applicable.
- The objective of including the reference to fair presentation is – in our view – to connect these principles. The result of applying these ESRS will be sustainability reports that focus on material information and that take into consideration entity-specific aspects, where applicable.

Geltungsbereich der GoL

Soll der Geltungsbereich der GoL weiterhin auf den allgemeinen Teil des Lageberichts beschränkt sein?

- GFA März 2024: Zweifel an der Gültigkeit der GoL für den Nachhaltigkeitsbericht, kein Anhaltspunkt in Art. 19 und Art. 19a Bilanz-Richtlinie für die Ausstrahlungswirkung des „true-and-fair-view“ (für den Wirtschaftsbericht) auf den Nachhaltigkeitsbericht gem. Art. 19a
- Art. 29b Bilanz-RL: ESRS sollen vorschreiben, dass Informationen [...] in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden
- KOM-FAQ: [...] dass die Informationen wahrheitsgetreu dargestellt sind
- Omnibus-I adressiert nicht die o.g. Vorgaben in Art. 19 & 19a bzgl. des True-and-fair-view
- CEAOB betont True-and-fair-view, Leitlinien sind unverbindlich, nationale Vorgaben haben Vorrang
- RegE CSRD-UG: Regelung zum Bestätigungsvermerk (NHB) stellt auf „gesetzlichen Vorschriften“ ab
- ED ESRS 1 adressiert den Grundsatz „Fair presentation“ des NHB
- Baumüller/Gedlicka (PIR, Januar 2025 [vor Omnibus-I-Vorschlag]): *„Obschon weder CSRD noch ESRS den Grundsatz der fair presentation explizit erwähnen: Es scheint so, als wären sie von ihrer Wirkungsweise ähnlich einem solchen framework konzipiert und entsprechend auszulegen. [...] Ein allgemeines „overriding principle“, welches das Herzstück der fair presentation darstellt, lässt sich für die ESRS nicht ableiten.“*

Geltungsbereich der GoL

- Ausstrahlungswirkung des True-and-fair-view für den Wirtschaftsbericht auf den Nachhaltigkeitsbericht nicht vollständig klar
- Keine Klarstellung auf Level-I
- GFA-Position vom März 2024 bzw. DRSC-Position des Briefing Papers vom Dezember 2024 mögl. weiterhin angemessen

Fragen an den Gemeinsamen Fachausschuss

1. Stimmt der GFA der Analyse des Mitarbeiterstabs zu?
2. Wird die Position des Mitarbeiterstabs geteilt?
3. Falls nein, welche Aspekte sind für DRS 20 daraufhin neu zu erörtern? (z.B.: Vollständige oder partielle Ausstrahlung der GoL auf den NHB)

Nächste Termine der AG Konzernlagebericht



- 17. Oktober 2025
- 18. November 2025
- 16. Dezember 2025